

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 104/14 B

L 5 R 2431/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 3369/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 19.2.2014 einen Anspruch der Klägerin auf höhere Altersrente verneint, weil es von der Rechtmäßigkeit einer Berücksichtigung von Entgelt-punkten für die von ihr in der Sowjetunion zurückgelegten Beschäftigungszeiten nur zu 60 % gemäß der Regelung in § 22 Abs 4 FRG ausgegangen ist.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil beim BSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von ihr geltend gemachte Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht dargelegt ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG). Sie ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 8.12.2010 - BVerfGK 18, 301 = NJW 2011, 1497; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 23.4.2014 - 1 BvR 2851/13 - RdNr 23 ff).
- 4 Es sei lediglich auf Folgendes kurz hingewiesen: Soweit die Klägerin die Frage als grundsätzlich bedeutsam ansieht, ob die Vorschrift des § 22 Abs 4 FRG gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot verstoße, weil der Eingriff "zur Konsolidierung gezogen auf diesen Personenkreis der Rentenversicherung überhaupt nichts" beitrage und sich die Fremdrentenanteile durch die Beitragszahlungen der Kinder- und Enkelgeneration selbst finanzieren würden, es vielmehr nur "ums Sparen auf Teufel komm raus im wahrsten Sinne" gehe, fehlt es bereits an einer substanziellen Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen im Beschluss des BVerfG vom 13.6.2006 (1 BvL 9/00 ua - BVerfGE 116, 96 = SozR 4-5050 § 22 Nr 5 RdNr 89 ff). Im Übrigen ist in der Beschwerdebegründung auch nicht näher ausgeführt, weshalb die Klägerin von der beanstandeten Regelung übermäßig betroffen wird. Es wird aus ihrem Vorbringen nicht einmal ersichtlich, in welcher Höhe sie Altersrente bezieht. Dass "bei vielen Personen, die nicht so fleißig wie Frau Schmidt waren", die Rente im Bereich des Sozialhilfeniveaus liege, genügt offenkundig nicht, um die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der bezeichneten Rechtsfrage für ihren Rechtsstreit aufzuzeigen.
- 5 Hinsichtlich der weiterhin benannten Rechtsfrage, "ob § 22 Abs. 4 FRG gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt", ist mit der Behauptung, das BVerfG habe bei allem Bemühen um eine Übergangsregelung "wunderbar an der eigentlichen Thematik vorbeigeschrieben" (Beschwerdebegründung S 6), eine erneute Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt. Insbesondere setzt sich die Klägerin nicht mit bereits vorhandener Rechtsprechung des BVerfG



zu den Erfordernissen des Rechtsstaatsprinzips auseinander, sondern breitet lediglich ihre eigene Überzeugung aus, dass dieses Prinzip durch die Regelung in § 22 Abs 4 FRG verletzt sei.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)